

Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen, und zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört und ihre Würde beeinträchtigt wird.

(3) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

Artikel 13

Unverletzlichkeit der Konsulararchive

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

Freiheit der Verbindungen

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt die für dienstliche Zwecke genutzten Verbindungen der konsularischen Vertretung. Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Konsularkurier darf nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat. Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

Persönliche Unverletzlichkeit der konsularischen Amtspersonen

Eine konsularische Amtsperson ist persönlich unverletzlich und darf nicht festgenommen oder verhaftet werden. Der Empfangsstaat behandelt eine konsularische Amtsperson mit der gebührenden Achtung und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um einen Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde zu verhindern.

Artikel 16

Immunität vor der Gerichtsbarkeit

(1) Eine konsularische Amtsperson genießt Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates mit Ausnahme folgender Zivilklagen:

1. die durch von einer konsularischen Amtsperson abgeschlossene Verträge hervorgerufen werden, bei deren

Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;

2. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden;
3. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
4. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft auftritt;
5. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausübt.

(2) Gegen eine konsularische Amtsperson dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat, vorbehaltlich der in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Zivilklagen.

(4) Wird ein Konsularangestellter im Empfangsstaat festgenommen oder verhaftet, so wird der Leiter der konsularischen Vertretung darüber von den zuständigen Organen des Empfangsstaates unverzüglich informiert.

Artikel 17

Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage

(1) Eine konsularische Amtsperson ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.

(2) Ein Konsularangestellter kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden und darf die Zeugenaussage nicht verweigern. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind, dienstliche Korrespondenz oder Dokumente vorzulegen sowie als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Konsularangestellten fordern, tragen dafür Sorge, daß dieser bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten nicht behindert wird. Eine Zeugenaussage kann mündlich oder schriftlich auch in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung entgegengenommen werden.

Artikel 18

Verzicht auf Privilegien und Immunitäten

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 19

Bewegungsfreiheit

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung genießt im Empfangsstaat Bewegungsfreiheit und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.